



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Fragestunde der Landratssitzung vom 21. Mai 2015

Datum: 19. Mai 2015

Nummer: 2015-192

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

**Fragestunde der Landratssitzung vom 21. Mai 2015**

vom 19. Mai 2015

1. Siro Imber: Revision Radio- und Fernsehgesetz (RTVG)

Am 14. Juni 2015 stimmt das Schweizer Volk über das revidierte Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) ab. Auch der Kanton, die Gemeinden, die öffentlich-rechtlichen Anstalten, die staatsnahen Betriebe/Leistungserbringer sowie die Gesellschaften, an denen Kanton und Gemeinden Anteile halten, könnten bei der Annahme des Gesetzes (teilweise) verpflichtet werden, die mit dem revidierten Gesetz eingeführte neue Steuer zu bezahlen.

Beantwortet durch die FKD

Fragen:

1. Auf welchen jährlichen Steuerbetrag würde sich die neue Steuer für den Kanton, die Gemeinden (Einwohner-, Bürger, Kirchgemeinden), die kantonalen/staatsvertraglichen öffentlich-rechtlichen Anstalten (wie BLKB, KSBL, FHNW, Universität Basel, IPH, MFP, Landeslotterie, Rheinhäfen, Flughafen Basel-Mülhausen, Swissmedic etc.) die staatsnahen Betriebe/Leistungserbringer sowie die Gesellschaften, an denen Kanton und Gemeinden Anteile halten (wie BLT, AAGL, MCH, Fortbetriebe, Alters- und Pflegeheime, Hardwasser, Schweizer Salinen, Rudolf Steiner Schule Mayenfels, SRG Region Basel etc.) insgesamt belaufen?

Die Abgabe eines Unternehmens soll nach dem jährlichen Umsatz ab gestuft werden. Gemäss der Botschaft zum neuen Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) sind sechs Tarifkategorien mit folgenden Abgabetarifen geplant (vgl. [BBL 2013 4979](#), S. 4989):

Tarifkategorie	Umsatz in Franken	Tarif/Jahr in Franken
1	500000 –1 Mio.	400
2	1–5 Mio.	1000
3	5–20 Mio.	2500
4	20–100 Mio.	6300
5	100 Mio.–1 Mrd.	15600
6	über 1 Mrd.	39 000

Gestützt auf die neue Tarifstruktur ist für die kantonale Verwaltung mit einer Abgabe von rund Fr. 30 000 pro Jahr zu rechnen. Der Abgabe wurden die Umsätze 2014 der Buchungskreise aus dem Jahresbericht 2014 des Kantons Basel-Landschaft zugrunde gelegt, die heute (ganz oder teilweise) mehrwertsteuerpflichtig sind. Bei den Umsätzen wurden Transfererträge, interne Verrechnungen und Entnahmen aus dem Fonds nicht eingerechnet. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass in vielen Bereichen nur der kleinste Teil des Umsatzes durch mehrwertsteuerpflichtige Tätigkeiten erzielt wird, gemäss Weisung des Bundes aber auf den gesamten Umsatz abzustellen ist. Die prognostizierte Abgabe ist daher mit erheblichen Unsicherheiten belastet.

Diese Ausführungen gelten sinngemäss auch für die in der Frage formulierten Organisationen.

2. Ist dieser (eventuelle) zusätzliche Steuerbetrag jeweils in der Finanzplanung bzw. in den Leistungsvereinbarungen berücksichtigt?

Nein, da die allfällig neuen Kosten im Rahmen der aktuellen Kosten liegen.

3. Könnte sich die Annahme des revidierten RTVG auf das Defizit des Kantons bzw. der Gemeinden auswirken?

Aufgrund der aktuell gegebenen Rahmenbedingungen scheint eine Annahme keinen Einfluss auf das Defizit des Kantons zu haben.

2. Florence Brenzikofer: Einsatz von Glyphosat

In den letzten Jahren haben sich die Hinweise verdichtet, dass der Wirkstoff Glyphosat nicht nur für Pflanzen und die Umwelt (Grundwasserversorgung), sondern auch für Menschen und Tiere gefährlicher ist als bisher angenommen. Die internationale Agentur für Krebsforschung (IARC), Teil der Weltgesundheitsorganisation (WHO) kommt diesen Frühling in einer Neubewertung zum Schluss, dass Glyphosat als "wahrscheinlich krebserregend für Menschen" klassifiziert werden muss.

Das Pestizid Glyphosat wird weltweit am meisten gespritzt und tötet jede Pflanze ab. In der Schweiz wird die jährliche Menge des meistverkauften Wirkstoffes auf 300 Tonnen geschätzt. Es gibt über 70 zugelassene glyphosathaltige Herbizidprodukte, die in Landwirtschaft, Gartenbau und privaten Gärten verwendet werden.

In Baselland werden Gleisanlagen regelmässig mit Glyphosat behandelt, um Geleise vor Überwucherungen zu bewahren.

Beantwortet durch die VGD

Fragen:

1. In welchen Mengen ist die Verwendung des Herbizidwirkstoffs Glyphosat heute im Kanton BL zugelassen und aufgrund welcher gesetzlichen Grundlagen oder Richtlinien?

Haupteinsatzgebiet von Glyphosat ist die Landwirtschaft. Zulassungsbehörde für Pestizide ist der Bund und nicht der Kanton. Daher gelten im Kanton BL die gleichen Vorschriften und Auflagen wie in der übrigen Schweiz. Es gelten die Pflanzenschutzmittelverordnung und die Chemikalien Risikoreduktions-Verordnung des Bundes. Am wichtigsten sind die Richtlinien des Ökologischen Leistungsnachweises, welche den Einsatz von Glyphosat sehr detailliert regeln. Diese Details würden hier aber zu weit führen.

Die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung regelt den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Nichtkulturland u.a. mit Verwendungseinschränkungen auf der Anwenderseite. Missbräuchliche Herbizidanwendungen werden (soweit Kenntnis) durch das Amt für Umweltschutz und Energie konsequent verfolgt.

Im Kanton BL werden 96% der Landwirtschaftlichen Nutzfläche nach diesen strengen Richtlinien bewirtschaftet. Alle Landwirtschaftlichen Betriebe werden regelmässig bezüglich Pestizideinsatz kontrolliert. Es besteht eine exakte Aufzeichnungspflicht für die Landw. Betriebe bezügl. Pestizideinsatz.

Die genauen Aufwandmengen von Glyphosat sind uns nicht bekannt, da die Pflanzenschutzmittelanbieter nicht verpflichtet sind, Umsatzzahlen zu einzelnen Pflanzenschutzmitteln zu publizieren. Wir können aufgrund der verschiedenen Nutzungen (Grünland, Ackerland, Spezialkulturen) im Kanton BL den möglichen Einsatz auf der Fläche schätzen. Auf 95% der landwirtschaftlich genutzten Fläche wird gar kein Glyphosat eingesetzt. Auf 5% ist der Einsatz wahrscheinlich. Hochgerechnet mit den erlaubten Aufwandmengen gibt dies eine jährliche Maximalmenge von 3 t.

2. Ist dieser Einsatz dem aktuellen wissenschaftlichen Erfahrungsstand angepasst?

Ja, das der Fall. In der Ausbildung der angehenden Landwirte am Ebenrain ist der fachgerechte Pestizideinsatz ein zentraler Punkt. Die Landwirte setzen dieses Herbizid sehr bewusst und sehr zurückhaltend ein, auch darauf legt das LZE in der Ausbildung und Beratung grossen Wert. Dies zeigen die Betriebskontrollen, welche seit über 20 Jahren auf den Landwirtschaftlichen Betrieben stattfinden.

3. Ist der Regierungsrat bereit, den Einsatz von gefährlichen glyphosathaltigen Unkrautvertilgungsmitteln im Kanton BL sofort zu verbieten?

Der Kanton BL ist die falsche Adresse für ein Zulassungsverbot, ein Verbot müsste von der nationalen Zulassungsbehörde (Bundesamt für Landwirtschaft) ausgesprochen werden. Und wenn: Ein Verbot im BL würde eine sehr begrenzte Wirkung entfalten, da der Kanton BL einen relativ kleinen Teil der landw. Produktion der Schweiz ausmacht und es nicht auszuschliessen wäre, dass Baselbieter Betriebe sich im Falle eines Verbots ausserkantonale versorgen würden. Sollte der Bund als Zulassungsbehörde zu neuen Erkenntnissen kommen, würde die Regierung diese umgehend berücksichtigen und allfällige Einschränkungen oder Verbote umsetzen.

3. Felix Keller: J + S Beiträge

Der Nationalrat hat im Rahmen der Sondersession im Mai mit dem KAP (Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket) gemäss Ziffer 8, Massnahmen des VBS im Transferbereich in Bezug auf "Jugend und Sport" einer Kürzung der J+S-Beiträge zugestimmt.

Beantwortet durch die BKSD

Fragen:

1. Welche Auswirkungen hat diese Kürzung auf die (Sport-)Vereine unseres Kantons, falls diese Kürzung auch vom Ständerat getragen wird?

Eine Kürzung der Jugend + Sport- Beiträge um 25 Prozent würde für die Baselbieter Sportvereine, Gemeinden und Schulen jährliche Mindereinnahmen in der Höhe von rund CHF 500'000 ergeben. Insbesondere den ehrenamtlich tätigen Sportvereinen würde dadurch ein substantieller Teil der jährlich budgetierten Einnahmen aus den J+S-Aktivitäten, die unter anerkannter und qualifizierter Leitung durchgeführt werden, entgehen. Die grössten Einnahmequellen eines Vereins sind nebst den J+S-Beiträgen die Mitgliederbeiträge, die Unterstützung aus dem Swisslos Sportfonds Baselland, Sponsoring und Reingewinne aus Veranstaltungen. In vielen Sportvereinen wird im Fall einer Reduktion der J+S-Beiträge eine Erhöhung des Mitgliederbeitrages zum Thema werden. Dies könnte zu Austritten aus Sportvereinen führen. Allenfalls hat eine Reduktion auch Auswirkungen auf den Besuch von Aus-, Fort- und Weiterbildungskursen der Leiterinnen und Leiter. Grundsätzlich wäre eine Reduktion der J+S-Beiträge ein schlechtes Signal für die unverzichtbare Freiwilligenarbeit, welche in den Sportvereinen als Fundament der Sportförderung geleistet wird.

2. Ist der Regierungsrat bereit sich gegen eine Kürzung der Beiträge einzusetzen?

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat kurz nach der Ankündigung der Reduktion Interventions- und Sensibilisierungsmassnahmen eingeleitet und mit Eidgenössischen Parlamentarierinnen und Parlamentariern, aber auch mit der Geschäftsleitung der Konferenz der kantonalen Sportbeauftragten (KKS) und der Interessengemeinschaft der Baselbieter Sportverbände (IG BL Sport) Gespräche geführt.

Mit einem parteiübergreifenden und koordinierten Vorgehen sollen der erforderliche Druck aufgebaut und die notwendigen Korrekturen möglich gemacht werden.

4. Elisabeth Augstburger: Kommission für Naturschutz im Wald

Gemäss § 22 der Regierungsratsverordnung über die Vergütung von Naturschutzmassnahmen im Wald vom 16. Juni 1998 ist vom Regierungsrat eine Kommission für Naturschutz im Wald einzusetzen. Diese hat die Aufgabe, die genannte Verordnung zu vollziehen. Sie setzt sich paritätisch zusammen aus je einer Vertretung des Amtes für Wald, der Abteilung Natur und Landschaft, des Waldwirtschaftsverbandes beider Basel sowie des privaten Naturschutzes. Bei Bedarf kann sie mit ein bis zwei Fachleuten ergänzt werden.

2003 wurde eine Revision der entsprechenden Verordnung in die Wege geleitet. Dabei wurden die Aufgaben und Kompetenzen der Kommission „Naturschutz im Wald“ neu definiert. Obwohl diese Revision auf breite Zustimmung stiess, wurde sie trotz mehrerer Anläufe nicht vollzogen.

Seit bald 10 Jahren hat diese Kommission nicht mehr getagt. Als „Ersatz“ dafür wurde eine gewisse Zeit eine offene, informelle Gesprächsrunde „Naturschutz im Wald“ durchgeführt. Aber auch dieses Gremium ist seit dreieinhalb Jahren nicht mehr einberufen worden. Die Leitung beider Gremien liegt beim Amt für Wald.

Beantwortet durch die VGD

Fragen:

1. Warum tagt die gesetzlich verankerte Kommission Naturschutz im Wald nicht mehr?

Auslöser für die 2003 eingeleitete Revision war die gemeinsame Einsicht, dass die in der Verordnung beschriebenen Aufgaben der Kommission in dieser Form gar nicht vorhanden bzw. zu lösen waren. Inhaltlich bestand in der Tat Einigkeit. Daneben gab es allerdings den Wunsch der Naturschutzorganisationen, die Kommission personell zu erweitern und so zu ermöglichen, dass die damals in Waldfragen engagierten Naturschutzorganisationen (pro natura und Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband (BNV)) beide in der Kommission vertreten wären. Um die Parität zu gewährleisten, hätten auch den Organisationen der Waldwirtschaft zwei Sitze eingeräumt werden sollen. Diesem Begehren wurde seitens des damaligen Vorstehers der VGD, Regierungsrat Erich Straumann, nicht entsprochen. Gleichzeitig erklärte sich die VGD als für die Revision der Verordnung nicht zuständig, weil Naturschutz grundsätzlich das Thema der BUD sei.

Die in der Frage vermerkte Gesprächsrunde Naturschutz im Wald war eine pragmatische Antwort des Amtes für Wald, anstehende Fragen des Waldnaturschutzes unter Einbezug aller interessierten Naturschutzorganisationen zu thematisieren und so das entstandene Vakuum um die noch nicht revidierte Verordnung Naturschutz im Wald auf zu heben. Dass die Gespräche (zweimal jährlich) seit mehr als drei Jahren nicht mehr einberufen worden ist, hat zwei Gründe: anlässlich der letzten Traktandumfrage im Frühjahr 2012 waren seitens der geladenen Gruppen keine Traktandenwünsche gemeldet worden. Danach wurde die Gesprächsrunde „Opfer“ des aus EP 12/15 resultierenden Personalabbaus und Personalwechsel, die in der gleichen Periode zu bewältigen waren. Die Veränderungen waren aber ungenügend kommuniziert worden.

2. Wann wird die vor über 10 Jahren in die Wege geleitete Revision der Verordnung vollzogen?
AVENIR VGD und die gleichzeitige Rochade der Abteilung Natur- und Landschaft per 1. Januar 2015 von der BUD zur VGD bietet die Chance, die Situation rund um die „Kommission Naturschutz im Wald“ ebenfalls zu bereinigen und die angedachte Revision noch im Jahr 2015 zu Ende zu führen. Die Zuständigkeit dafür liegt nun definitiv bei der VGD. Das Thema ist traktandiert für das im August 2015 stattfindende Gespräch zwischen den Naturschutzorganisationen und der BUD/VGD.